

RS UVS Vorarlberg 1992/07/13 1-010/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1992

Rechtssatz

Ein Vorbringen, wonach bestimmte Baumaßnahmen (hier: Verlegung eines Plastikschlauches, Installierung eines Wasserrohres) nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, geht dann ins Leere, wenn die Strafbehörde damit lediglich zusammen mit der übrigen Tatumschreibung die gesamthaft unter dem Gesichtspunkt der Bewilligungspflicht relevante Bauführung umschrieben hat.

Schlagworte

bewilligungspflichtige Bauführung, Umschreibung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at